

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Hugo Schneider Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH

Stand: Oktober 2012

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir Ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere EKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen haben.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer bei den Vertragsverhandlungen getroffen wurden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere EKB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Unsere EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Kündigung

2.1 Wenn die Bestellung des AG nicht auf ein vorheriges Angebot des AN erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der AN sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit der AG keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Nach Fristablauf ist die Bestellung des AG hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der AN vorbehaltlos mit der Lieferung oder sonstiger Vertragsleistungen beginnt.

2.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der AN ist in diesem Falle verpflichtet, dem AG diejenigen Unterlagen vorzulegen u. Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich ist.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.

3.2 Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist diese dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen.

3.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus Sicht des AG Anlass zur Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich in Schriftform zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

3.4 Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die Ziff. 3.3 Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist uns ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz geltend machen.

3.5 Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem AG erklärt werden. Weitergehende Ansprüche u. Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Lieferung, Versand

4.1 Die Lieferung hat auf Gefahr u. Kosten des Lieferanten frei Baustelle zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren ist die Verwendungsstelle bzw. Baustellenbezeichnung und die vom AG Auftrag genannte Kostenstellenummer und falls vermerkt auch die Bestellnummer zu vermerken. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant. Für jede Lieferung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

4.2 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z.B. Paletten, Deha-Anker, etc.) so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen und falls notwendig, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Beschaffenheit, Sach- u. Rechtsmängel

5.1 Die gelieferte Ware wird durch den AG nach Anlieferung zeitnah auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich hierbei ein Mangel oder trifft ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung ein nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Mängelanzeige durch uns rechtzeitig, wenn Sie innerhalb von 5 Tagen ab Feststellung des Mangels schriftlich angezeigt wird.

5.2 Alle Baustoffe u. Bauteile müssen den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Normen u. den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der AN verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen um die Mängelfreiheit sicher zu stellen.

5.3 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen dem AG ungekürzt zu. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl

des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen der Bauteile, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und 1 Monat. Kosten, welche dem AG durch Austausch, Beseitigung von nicht mangelfrei gelieferten Materialien erfolgt, sind durch den AN dem AG zu ersetzen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

6.1 Der im Auftrag genannte Preis ist bindend und behält bis zum Ende der Bauzeit seine Gültigkeit. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an der Baustelle oder einem anderen Bestimmungsort einschl. Verpackung ein. Verpackungsmaterial oder Transporthilfen sind vom Lieferanten wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

6.2 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine Nachtragsverhandlung getroffen und vereinbart worden ist.

6.3 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung u. Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der mangelfreien Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme und evtl. notwendiger Unbedenklichkeitsbescheinigungen des AN. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Auszahlung von einem unserer Konten der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an den Briefbeförderer oder das Geldinstitut.

6.4 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit, bzw. unter Einbehalt einer vereinbarten Sicherheit und und evtl. notwendiger Unbedenklichkeitsbescheinigungen des AN. Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.

6.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der AN zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und der Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen und Beseitigung von bis zur Abnahme und bei der Abnahme festgestellter Mängel eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Abschluss des § 768 BGB gestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gemäß Muster des AG in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Sie ist nach Abnahme zurück zu geben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, zu deren Sicherung die Bürgschaft dient, noch nicht erfüllt sind; in diesem Fall kann der AN die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, der Höhe nach den zu sichernden Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen.

§ 7 Schutzrechte

7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.2 Wird der AG von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, dem AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung, Werbung, Werkzeuge

8.1 Sofern es zu einer Beistellung von Gütern / Gegenständen durch den AG an den AN kommt, behält sich der AG das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen u. Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie gilt ebenfalls für die Mitteilung von gerundeten oder Zirkawerten u. für Prozentzahlen mit vorangegangenen Aufträgen.

8.3 Dem AN ist es nicht gestattet, die Lieferung an den AG zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate etc.) zu machen, es sei denn, der AG gibt sein schriftliches Einverständnis hierzu ab.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

9.1 Sofern der AN Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Hamm festgelegt. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich sind nur die Vertragstexte in deutscher Sprache.

9.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform

Hugo Schneider GmbH